



Satzung des Turn- und Sportvereins Essen-Rüttenscheid 1887 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der 1887 in Essen gegründete Verein führt den Namen „**Turn- und Sportverein Essen-Rüttenscheid 1887 e.V.**“.

Er ist Mitglied in übergeordneten Fachverbänden. Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Anmeldeformular) zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist berechtigt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an den Hauptausschuss des Vereins unter Einschaltung des Ehrenrates offen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Hauptausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen. Rechtsmittel regelt der § 14.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Er ist jährlich, spätestens aber zum 31.3. des Kalenderjahres zu entrichten. Dies gilt nicht für Mitglieder, die im Laufe des Jahres beitreten. Hier ist der Beitrag sofort mit dem Eintritt fällig.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen, insoweit es das Jugendschutzgesetz zulässt.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Sie müssen mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sein. Die Wahl der Jugendvertreter regelt die Jugendordnung.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuß
- der Vorstand
- der Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr steht zu:

- die Wahl des Hauptausschusses, ausgenommen Fachwarte
- die Prüfung und Genehmigung der Jahresberichte, des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Abänderung der Satzung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese sollte folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge



Satzung des Turn- und Sportvereins Essen-Rüttenscheid 1887 e.V.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

§ 8 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

- 1) dem Vorstand
- 2) den Mitgliedern der vier Vorstandsbereiche. Dieses sind:
 - 2a für den Bereich Geschäftsführung: stellv. Geschäftsführer/-in, Schriftführer/-in, stellv. Schriftführer/-in, Pressewart/-in, stellv. Pressewart/-in, Festausschussleiter/-in
 - 2b für den Bereich Wirtschaft/Finanzen: stellv. Schatzmeister/-in, Sozialwart/-in
 - 2c für den Bereich Sport:
stellv. Turn- und Sportwart/-in, Frauenwart/-in stellv. Frauenwart/-in, Seniorenwart/-in Gerätewart/-in, Vereinsgeländewart/-in Fachwarte (werden von den Abteilungen gewählt)
 - 2d für den Bereich Jugend: stellv. Jugendwart/-in

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme der unter 2c) genannten Fachwarte. Wiederwahl ist möglich.

Dem Hauptausschuss obliegt es, über Grundsatzfragen zu beraten, Ordnungen des Vereins zu beschließen (mit Ausnahme der Jugendordnung), den Haushaltsplan zu beraten, über Anträge zu befinden, Ausschüsse oder besondere Vertreter einzusetzen und Vereinsausschlüsse zu beschließen. Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. vier Stellvertreter/-innen
 - 2a) für den Bereich Geschäftsführung als Geschäftsführer/-in
 - 2b) für den Bereich Wirtschaft/Finanzen als Schatzmeister/-in
 - 2c) für den Bereich Sport als Turn- und Sportwart/-in
 - 2d) für den Bereich Jugend als Jugendwart/-in.

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/-in und dem/der Schatzmeister/-in, wobei jeder/jede in Verbindung mit einem/einer anderen den Verein vertritt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins sowie die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Von seinen Mitgliedern scheidet jedes Jahr ein Teil aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Scheidet im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so ernennt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen Stellvertreter bis zur nächsten Hauptversammlung. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Ehrenrat

Mitglieder des Ehrenrates sind:

1. Ehrenmitglieder
 2. bis zu drei weitere Mitglieder des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Hauptausschuss angehören. Wiederwahl ist möglich.
- Dem Ehrenrat obliegt es, auf Antrag darüber zu entscheiden, ob Beschlüsse, Maßnahmen und Amtsführung des Vereins der Satzung und den Ordnungen entsprechen, Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle zu schlichten sowie Ehrenverfahren durchzuführen.

§ 11 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Der Vorschlag des Vorstandes muss mindestens die Zustimmung von Dreiviertel der Vorstandsmitglieder erhalten. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.



Satzung des Turn- und Sportvereins Essen-Rüttenscheid 1887 e.V.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.

Die Abteilungen werden durch ihren/ihre Fachwart/-in, dem/der Stellvertreter/-in oder Mitarbeiter/-innen, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Hauptausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme und gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Ehrenrat einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss nach Befragung des Ehrenrates. Dem Betroffenen ist vorher die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister/-in/Vorstandes. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein notwendige Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.

Die Auflösungsversammlung bestimmt drei gemeinsam vertretungs- berechnete Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Behinderten-Sportgemeinschaft Essen e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke innerhalb des Behindertensportes zu verwenden hat.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft und ist Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung, die sie verabschiedet hat.